

Tierseuchenverordnung

zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel in Risikogebieten

vom 01.12.2016

Zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) wird angeordnet:

I. Alle Halterinnen und Halter von Geflügel in den Städten Castrop-Rauxel und Waltrop haben mit sofortiger Wirkung Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel) ausschließlich

1. in geschlossenen Ställen oder

2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung, Voliere)

zu halten.

II. Die sofortige Vollziehung der unter I. getroffenen Anordnung dieser Tierseuchenverordnung wird angeordnet.

III. Diese Tierseuchenverordnung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung:

Zu I.

Seit dem 08.11.2016 werden auch in Deutschland regelmäßig Infektionen von Wildvögeln mit hochpathogener Aviärer Influenza vom Subtyp H5N8 (HPAIV H5N8) festgestellt. In mehreren Bundesländern (Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Niedersachsen) wurde der Erreger mittlerweile auch in Hausflügelbeständen festgestellt. Auch in Nordrhein-Westfalen wurde das HPAIV H5N8 seit dem 18.11.2016 bei Wildvögeln wiederholt nachgewiesen. Zuletzt wurde am 30.11.2016 das HPAIV H5N8 bei einer Wildente in dem Gebiet der Stadt Dortmund festgestellt. Eine Verbreitung des Influenzavirus des Subtyps H5N8 durch Wildvögel in diesem Gebiet ist daher wahrscheinlich.

Am 09. November 2016 hat das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) eine Risikoeinschätzung zum Auftreten von HPAIV H5N8 in Deutschland veröffentlicht. In dieser Risikobewertung wird das Risiko des Eintrags von Geflügelpest des Subtyps H5N8 in Hausgeflügelbeständen über Wildvögel bundesweit als hoch eingeschätzt. Das FLI empfiehlt in seiner Risikoeinschätzung u.a. die Umsetzung strenger Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelbetrieben.

Die Kreisordnungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen in der Fassung vom 17.03.2016 für den Erlass der Tierseuchenverordnung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) in Hausgeflügelbestände zuständig.

Rechtsgrundlage für die unter I. angeordnete Aufstallungspflicht in den Städten Castrop-Rauxel und Waltrop ist § 13 Absatz 1 und Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564) geändert worden ist. Danach ordnet die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels in der erfolgten Art und Weise an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist. Die Anordnung der Aufstallung basiert auf einer Risikobewertung nach § 13 Absatz 2 Geflügelpest-Verordnung. Bei der im Wildvogelbestand festgestellten aviären Influenza (Typ H5N8) handelt es sich um eine hoch ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann.

Die Häufung der Verbreitungsfälle von HPAIV H5N8 bei Wildvögeln, hier insbesondere nun auch in der Nachbarstadt Dortmund, macht eine neue Risikobewertung erforderlich. Der Ausbruch auf dem Gebiet der Stadt Dortmund macht eine Aufstallpflicht in den angrenzenden Städten Castrop-Rauxel und Waltrop erforderlich.

Um einem hohen Risiko des Eintrags der Geflügelpest in Geflügel haltende Betriebe und Privathaltungen durch infizierte Wildvögel so weit wie möglich vorzubeugen, sind Kontakte zwischen Wildvögeln und Hausgeflügel möglichst zu vermeiden. Die wirkungsvollste und zugleich erforderliche Maßnahme, um dieses Ziel zu erreichen, ist die Aufstallung des Hausgeflügels. Andere, weniger belastende Maßnahmen, die den gleichen Schutzzweck erreichen, sind nicht erkennbar.

Die Maßnahme wurde unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Andere – ggf. mildere – Möglichkeiten, die Tierseuche schnell und wirksam einzudämmen, sind nicht ersichtlich. Aus diesem Grund wurde die Aufstallung des Geflügels für die Städte Castrop-Rauxel und Waltrop angeordnet.

Zu II.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO wurde unter III. die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Tierseuchenverfügung hat damit keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist hier gegeben, weil durch eine Einschleppung der hochpathogenen aviären Influenza durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Schäden erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden ist. Eine effektive Tierseuchenprävention zum Schutz hoher Rechtsgüter erfordert hier ein Zurückstehen der Individualinteressen von betroffenen Geflügelhaltern am Eintritt der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Maßnahmen zum Schutz gegen eine Einschleppung und Weiterverbreitung der Geflügelpest überwiegt.

Zu III.

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 VwVfG NRW kann –wie in IV. des Tenors erfolgt– als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Damit wird die Tierseuchenverfügung einen Tag nach Bekanntgabe wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist gegen den Kreis Recklinghausen, vertreten durch den Landrat, Fachdienst 39 – Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung –, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen zu richten. Er ist entweder schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift zu erklären. Es besteht ferner die Möglichkeit, den Widerspruch in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz an das elektronische Postfach des Fachdienstes 39 – Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung – des Kreises Recklinghausen an die Adresse fd39@kreis-re.de zu übersenden.

Die Frist wird auch durch Einlegung bei dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Abteilung 8, Leibnizstr. 10, 45659 Recklinghausen, gewahrt.

Hinweis: Weitere Informationen bezüglich der elektronischen Kommunikation finden Sie auf der Homepage des Kreises Recklinghausen (www.kreis-re.de) unter Impressum/Absatz: Übermittlung elektronischer Dokumente.

Der Widerspruch gegen die Ordnungsverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

Auf Ihren Antrag hin kann das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 in 45879 Gelsenkirchen, die aufschiebende Wirkung anordnen. Dieser Antrag ist beim Verwaltungsgericht schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären oder in elektronischer Form an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen zu senden.

Hinweise für die Erhebung der Klage in elektronischer Form (vgl. Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW, GV.NRW.2012, S. 547 ff.):

Für die elektronische Übermittlung müssen Sie auf Ihrem Rechner das Programm „Elektronisches Gericht- und Verwaltungspostfach“ installieren, welches Sie auf der Internetseite www.egvp.de kostenlos herunterladen können.

Die Internetseite erhält zudem ausführliche Informationen zu den weiteren technischen Voraussetzungen. Die elektronischen Dokumente sind mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.

Hinweise:

In begründeten Einzelfällen kann die zuständige Behörde auf Antrag Ausnahmen von der angeordneten Aufstallung genehmigen, wenn die Voraussetzungen nach § 13 Absatz 3 Geflügelpest-Verordnung vorliegen und die Einhaltung der Anforderungen in § 13 Absatz 4 bis 7 Geflügelpest-Verordnung sichergestellt ist.

Wer gegen die Aufstallungsanordnung vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, verwirklicht den Bußgeldtatbestand des § 64 Nummer 17 Geflügelpest-Verordnung, was nach § 32 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a und Absatz 3 des Tiergesundheitsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden kann.

Diese Allgemeinverfügung kann auf der Internetseite des Kreises Recklinghausen abgerufen werden (www.kreis-re.de).

Im Auftrag

Dr. Siegfried Gerwert

(Amtstierarzt des Kreises Recklinghausen)